

Kür. v. M. Ing. Pfeffer

Protokoll der
o. Generalversammlung

Datum: 20. IX. 1957

Ort: Regierungsgebäude

Beginn: 17 Uhr 35

Anwesend: Alle Vereinsvertreter, ausgenommen: Vorgarten, Bundesforste,
Handelskammer, Steinhof

Koll. KATHOLITZKY begrüsst in Abwesenheit des Obmannes Dr. Kraus die Anwesenden. Einstimmig wird die vorgeschlagene Tagesordnung genehmigt.

Tagesordnung: 1. Bericht über das abgelaufene Spieljahr.

Koll. KATHOLITZKY berichtet vorerst über den guten Ablauf des Meisterschaftsjahres, anschliessend referiert Koll. OLLINGER über den Spielbetrieb. Die Berichte werden ohne Debatte angenommen.

2. Bericht des Kassiers.

Koll. NOWOTNY verliest den Kassenbericht. (Siehe Beilage)
Keine Debatte.

3. Entlastung des Vorstandes.

Koll. FISCHER berichtet über die Revision und dass die Kassengebarung in Ordnung befunden wurde. Bemängelt wurde lediglich, dass einzelne Vereine mit der Zahlung von Strafen in Rückstand sind. Der Antrag auf Entlastung wird einstimmig ohne Debatte angenommen.

4. Neuwahl des Vorstandes.

Vor Übergabe des Vorsitzes an Koll. HOFSTÄTTER, zur Durchführung der Wahl, wird dem scheidenden MUBA-Vorsitzenden OLLINGER für seine erspriessliche Arbeit gedankt.

Einstimmig werden dann folgende Herren in den Vorstand gewählt:

I. Obmann: Min. Rat Dr. KRAUS Johann
 II. Obmann: KATHOLITZKY Rudolf
 I. Schriftführer: KATHOLITZKY Rudolf
 II. Schriftführer: GERMELA Johann
 I. Kassier: NOWOTNY Gustav
 II. Kassier: PAWLAS Ernst
 I. Kontrolle: FISCHER Franz
 II. Kontrolle: ZACEK Viktor
 MUBA-Vorsitzender: Ing. PFEFFER Rudolf

4. Meisterschaftsvorbereitung.

Dem Antrag des SK. Handelsministeriums, dem Spieler MATHE (Soz. Min.) die Spielbewilligung ausnahmsweise zu erteilen, wird einstimmig stattgegeben. Einschränkung: Das Meisterschaftsregulativ wird hiedurch nicht abgeändert, da es sich nur um einen Ausnahmefall handelt.

Einstimmig wird der § 9 lit. b des Regulativs dahingehend abgeändert, dass er nunmehr wie folgt lautet:

"Pro Mannschaft kann ein Gastspieler spielen, der nicht öffentlich Angestellter im Sinne des § 1 lit. c sein muss, jedoch bei keinem Verein des ÖTTV, Askö, Union, Reichsbund oder sonstigem Verband spielen darf. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der jeweilige Verein. Falsche Angaben werden mit S 50.- und Strafverifizierung jener Spiele, in dem ein Spieler unbeeinträchtigt teilnahm, bestraft."

Von der Generalversammlung wird festgestellt, dass die Bestimmungen des § 9 lit. a hinsichtlich Ober- und Unterbehörde grosszügig, so wie bisher, auszulegen sind.

Der Meisterschaftsbeginn wird mit 21. Oktober 1957 festgesetzt.

Bezüglich des Schwammgummiverbotes wird der Beschluss des ÖTTV (siehe Beilage) hiezu übernommen.

Der 2. Obmann:

